

Übersicht über ausgewählte Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bund und Ländern

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
Bund	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p>Ausnahme: Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p>Versorgungsrücklage: 0,2 PP. bei jedem BBVAnpG nur einmal</p> <p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p>Altersgrenze: Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag</p> <p>Ausnahme bei langer Dienstzeit von 45 Jahre 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
Baden-Württemberg	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p>Ausnahme: Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p>Versorgungsrücklage: kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p>

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
	<p>Altersgrenze: Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag Ausnahme bei langer Dienstzeit von 45 Jahre 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
Bayern	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre Ausnahme: Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p>Versorgungsrücklage: kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p>Altersgrenze: Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 64. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag Ausnahme bei langer Dienstzeit von 45 Jahre 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
Berlin	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre Ausnahme: Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p>Versorgungsrücklage: kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p>

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
	<p>Altersgrenze: zunächst keine Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht. Der Koalitionsvertrag der R2G-Koalition enthält folgende Absichtserklärung: „Es wird eine stufenweise Heraufsetzung des Pensionsalters für alle Berliner Beamt*innen geprüft, sobald die Heranführung der Beamtenbesoldung an den Durchschnitt der Bundesländer erreicht ist.“ dies wird nach den derzeitigen Planungen von R2G nicht vor 2021 der Fall sein.</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag</p>
Brandenburg	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p>Versorgungsrücklage: kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p>Altersgrenze: Anhebung der allgemeinen Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr schrittweise ab dem Jahr 2014 in 16 Stufen bis zum Abschluss in 2029</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag Ausnahme bei langer Dienstzeit von 45 Jahre 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
Bremen	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p>Ausnahme: Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p>Versorgungsrücklage: kein Abzug von 0,2 PP.</p>

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
	<p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p>Altersgrenze: Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag Ausnahme bei langer Dienstzeit von 45 Jahre 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
Hamburg	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre Ausnahme: Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p>Versorgungsrücklage: Abzug von 0,2 PP. bei jeder Linearanpassung</p> <p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p>Altersgrenze: Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr Ausnahme bei langer Dienstzeit von 45 Jahre</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag Ausnahme bei langer Dienstzeit von 45 Jahre 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
Hessen	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p>

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
	<p>Ausnahme: Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p>Versorgungsrücklage: kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p>Altersgrenze: Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr Ausnahme bei langer Dienstzeit von 45 Jahre</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 62. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag Ausnahme bei langer Dienstzeit von 45 Jahre 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p>Ausnahme: Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p>Versorgungsrücklage: Abzug von 0,2 PP. bei jeder Linearanpassung</p> <p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p>Altersgrenze: Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 63. Lebensjahr</p>
<p>Niedersachsen</p>	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne,</p>

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
	<p>wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre Ausnahme: Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p>Versorgungsrücklage: kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p>Altersgrenze: Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 60. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag Ausnahme bei langer Dienstzeit von 45 Jahre 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre Ausnahme: Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p>Versorgungsrücklage: kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p>Altersgrenze: Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne,</p>

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
	<p>wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre Ausnahme: Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p>Versorgungsrücklage: kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p>Altersgrenze: Anhebung der allgemeinen Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr schrittweise bis zum Jahr 2031</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag Ausnahme bei langer Dienstzeit von 45 Jahre 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
Saarland	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre Ausnahme: Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p>Versorgungsrücklage: kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p>Altersgrenze: Anhebung der allgemeinen Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr schrittweise ab dem Jahr 2015</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag Ausnahme bei langer Dienstzeit von 45 Jahre 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
Sachsen	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p>Ausnahme: Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p>Versorgungsrücklage: kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p>Altersgrenze: Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p>Ausnahme bei langer Dienstzeit von 45 Jahre</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag</p> <p>Ausnahme bei langer Dienstzeit von 45 Jahre 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p>Ausnahme: Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p>Versorgungsrücklage: kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p>Altersgrenze: Schrittweise Anhebung der allgemeinen Altersgrenze zwischen 2019 und 2029 auf das vollendete 67. Lebensjahr</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag</p>

Gebietskörperschaft	Versorgungs- und Altersgrenzenregelungen
Schleswig-Holstein	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p>Ausnahme: Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p>Versorgungsrücklage: kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p>Altersgrenze: Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 63. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag</p>
Thüringen	<p>Versorgungshöchstsatz: 71,75 %</p> <p>Witwen/Witwergeld: 55 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten könne, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre</p> <p>Ausnahme: Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen und mindestens 1 Ehepartner ist vor dem 2.1.1962 geboren – dann weiterhin 60 %</p> <p>Versorgungsrücklage: kein Abzug von 0,2 PP.</p> <p>Versorgungsabschlag: 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Ruhestandseintritts – Begrenzung bei Dienstunfähigkeit auf 10,8 %</p> <p>Altersgrenze: Anhebung der allgemeinen Altersgrenze entsprechend dem Rentenrecht zwischen 2012 und 2029 auf das 67. Lebensjahr</p> <p>Allgemeine Antragsaltersgrenze: 62. Lebensjahr mit Versorgungsabschlag</p> <p>Ausnahme bei langer Dienstzeit von 45 Jahre 65. Lebensjahr ohne Versorgungsabschlag</p>

Stand:24.08.2018